

Preisordnung Nr. 557.

— Anordnung über die Preise für imprägnierte
Holzerzeugnisse —

Vom 6. Dezember 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für die Herstellung imprägnierter Holzerzeugnisse gelten für die volkseigenen Betriebe die in den nachstehend genannten Anlagen zu dieser Preisordnung

- a) Anlagen A bis D für imprägnierte Schwellen,
- b) Anlage E für imprägnierte Maste,
- c) Anlage F für Lohnimprägnierung,
- d) Anlage G für allgemeine Zuschläge

festgesetzten Industrieabgabepreise als Festpreise. Die Betriebspreise werden in einer Preisliste vom Ministerium für Leichtindustrie herausgegeben; die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Die in den Anlagen gemäß Abs. 1 aufgeführten Industrieabgabepreise sind für alle anderen Betriebe Herstellerabgabepreise. Sie gelten als Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltenen Verbrauchsabgaben werden den Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(3) Die Preise gelten bei Eisenbahn- und Schiffs-(Kahn-)Verladung frei Versandstation, bei Beförderung mit anderen Transportmitteln frei aufgeladen ab Werk.

(4) Für das Weißschälen der Masten ist in den Industrieabgabepreisen ein Zuschlag von 6,50 DM je cbm enthalten.

§ 2

Der Preis für das Lohnimprägnieren gilt einschließlich des Verwendeten Tränkstoffes.

§ 3

(1) Für Imprägnierungsarten, die in den Preislisten gemäß § 1 Abs. 1 nicht aufgeführt sind, setzen die zuständigen Preisstellen den Preis mit Zustimmung des Ministeriums für Leichtindustrie in richtiger Relation zu den Preisen dieser Preisordnung fest.

(2) Der Minister für Leichtindustrie erläßt mit Zustimmung des Ministers der Finanzen jährlich eine Ergänzungspreisliste.

§ 4

Die abnehmenden Betriebe dürfen die Preise ihrer Erzeugnisse auf Grund dieser Preisordnung nicht verändern.

§ 5

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Preisordnung Nr. 132 vom 10. Juli 1948 über die Festsetzung von Preisen für fertige weißgeschlitzte kieferne Telegrafentangen und Leitungsmaste (ZVOBl. Teil PrVOBl. S. 178), die Preisordnung Nr. 239 vom 26. Juli 1949 über die Fest-

setzung von Höchstpreisen für die Imprägnierung von Hölzern (ZVOBl. Teil II S. 78) und alle Einzelpreisbewilligungen außer Kraft.

(3) Diese Preisordnung gilt für alle Lieferungen, die nach dem 1. Januar 1956 erfolgen. Bereits abgeschlossene Verträge sind entsprechend zu ändern.

Berlin, den 6. Dezember 1955

Ministerium für Leichtindustrie

I. V.: K o n z o k

Staatssekretär

Anlage A

zu vorstehender Preisordnung Nr. 557

Imprägnierung

I. Schwellen

Imprägnierte Normalbahnschwellen, Formen I und II
(vierseitig und dreiseitig bearbeitet)

Tränkstoff	Kiefer, Lärche Buche je cbm in DM		Eiche
Dohnalit	216,—	222,05	—
Steinkohlenteeröl ...	220,50	242,05	292,20
Steinkohlen-Braunkohlenteeröl	219,50	240,55	293,20
Pentachlorphenol ...	242,50	297,05	^09,20

Imprägnierte Weichenschwellen, Formen I und II
(vierseitig bearbeitet)

Tränkstoff	Längen in m	Kiefer Lärche ie	Buche Eiche cbm in DM
Dohnalit	2,20—3,30	238,85	244,85 —
	3,31—4,70	252,35	■ 258,85 —
	4,71—6,00	262,25	269,25 —
	6,01 aufw.	278,60	284,60 —
Steinkohlenteeröl ..	2,20—3,30	243,35	264,85 382,65
	3,31—4,70	257,85	299,35 400,05
	4,71—6,00	267,75	289,75 432,—
	6,01 aufw.	283,10	304,15 456,45
Steinkohlen-Braunkohlenteeröl	2,20—3,30	242,85	263,35 382,65
	3,31—4,70	256,85	277,85 399,55
	4,71—6,00	267,25	288,25 431,50
	6,01 aufw.	282,60	303,10 455,95
Pentachlorphenol ..	2,20—3,30	264,85	319,35 399,15
	3,31—4,70	279,85	333,85 416,05
	4,71—6,00	290,25	344,75 448,—
	6,01 aufw.	306,10	359,60 472,45

Zu- und Abschläge:

1. Für zweiseitig bearbeitete Normalbahnschwellen und Weichenschwellen sind von den vorbezeichneten Preisen 5,1 %>, bezogen auf die Schwellenpreise gemäß Preisordnung Nr. 555/Anlage A (ausschließlich der dort festgelegten Zu- und Abschläge), abzusetzen.
2. Für Buchenschwellen, die vom Sägewerk gemäß Preisordnung Nr. 555 in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. Mai mit einem Zuschlag berechnet wurden, sind die vorbezeichneten Preise um 6,22 DM zu erhöhen.
3. Für andere Formen und Abmessungen, soweit sie gleisbaufähig sind (Industrieschwellen), sind die vorbezeichneten Preise um 10,2 %>, bezogen auf die Schwellenpreise gemäß Preisordnung Nr. 555/Anlage A (ausschließlich der dort festgelegten Zu- und Abschläge), zu kürzen.